

**Az.: 3 A 534/25.A**  
13 K 2062/22.A VG Dresden



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –  
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Beklagte –  
– Antragsgegnerin –

wegen

AsylG  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 14. Januar 2026

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. März 2025 - 13 K 2062/22.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige (hierzu unter Nr. 2) Zulassungsantrag bleibt in der Sache ohne Erfolg. Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG (Nr. 3) und des Vorliegens eines in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmangels in Form eines Gehörverstößes (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG, Nr. 4) nicht gegeben sind und ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung „gem. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG“ (Nr. 5) nicht vorliegen.
- 2 1. Der seinen Angaben nach am ..... 1996 in T..... geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger turkmenischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Er reiste im September 2022 von der Türkei, in der er sich zuvor mehrere Jahre aufgehalten hatte, auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 29. September 2022 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) einen Asylantrag. Diesen begründete er in den Anhörungen vor dem Bundesamt am 29. August und 4. Oktober 2022 wie folgt: Er sei in T..... geboren, aber mit der Familie (Eltern/Geschwistern) 2006 nach M..... gezogen. 2014, als der IS gekommen sei, habe er mit seiner Familie den Irak verlassen. Er habe vor der Ausreise in einer Aluminiumfabrik gearbeitet. Sie hätten M..... verlassen, als die ersten Flugzeuge gekommen seien. Sie hätten auch kein Haus mehr dort. Er wolle nicht in den Irak zurück. Er habe zwar einen Onkel, der im Irak lebe und Ingenieur sei, mit dem er sich aber nicht so gut verstehe. Zudem sei der Onkel ein Angestellter. Er selbst habe damals zusammen mit seinem Vater ein Geschäft in M..... gehabt. Sein Onkel habe aber kein Geschäft in M..... Deswegen könne er nicht zu jenem Onkel. Die Türkei habe er verlassen, weil man dort nichts lernen könne. Er wolle studieren.
- 3 Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 24. Oktober 2022 den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung sowie auf subsidiären Schutz ab (Nrn. 1 bis 3

des Bescheids), stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen (Nr. 4), forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und drohte ihm bei Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, an (Nr. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

- 4 Seine hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem streitgegenständlichen Urteil abgewiesen. Zur Begründung hat es zusammengefasst darauf abgehoben, dass der Kläger kein Flüchtling i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylG sei. Er halte sich nicht aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes auf. Sein Vorbringen zu dem Grund für das Verlassen des Iraks wechsele: Während er bei der Anhörung durch das Bundesamt das Erscheinen des IS in M..... genannt habe, habe er im gerichtlichen Verfahren Schiiten/schiitische Milizen genannt, die ihn und seinen ganzen Stamm wegen einer mutmaßlichen Zusammenarbeit mit dem IS bedrohen würden.
- 5 Im Fall einer Rückkehr drohe ihm keine Gefahr seitens des IS. Der IS sei nicht mehr in einer Stärke im Herkunftsgebiet des Klägers, dem Gouvernement N....., vertreten, um eine für die Bevölkerung beachtliche regierungsähnliche Macht darzustellen, die in der Lage wäre, die staatlichen Sicherheitskräfte/Militär zu verdrängen. Der IS werde vielmehr intensiv von Regierungskräften bekämpft; Mitglieder und Unterstützer würden als Straftäter verfolgt und hart behandelt. Es fänden seitens des IS nur noch wenige Anschläge statt, die gegen Soldaten/Sicherheitskräfte gerichtet seien.
- 6 Soweit er vortrage, schiitische Milizen würden ihn suchen, weil sie ihn wie sämtliche Mitglieder seines Stammes der Zusammenarbeit mit dem IS verdächtigen würden, sei dies nicht glaubhaft. Der Vortrag sei weder substantiiert noch sachlogisch nachvollziehbar. Die als Beweismittel vorgelegten Kopien von Schreiben von Milizen seien gefälscht. Eine Verfolgung des gesamten Stammes sei zudem nicht glaubhaft, weil der Vater des Klägers nicht betroffen sein solle. Denn der Vater wäre als Familienoberhaupt als erster im Fokus von Sicherheitskräften, wenn dem gesamten Stamm und damit auch der Familie des Klägers eine politische Haltung unterstellt würde. Ein Alter von (jetzt) 60 Jahren - demnach 50 Jahren beim Verlassen von M..... - stehe dem nicht entgegen. Nach dem allgemeinen Verständnis in der patriachalisch organisierten Gesellschaft Iraks werde davon ausgegangen, dass ein Vater auf die übrigen Familienmitglieder einen bestimmenden Einfluss ausübe.

- 7 Auch eine Verfolgung des Klägers persönlich durch Schiiten/schiitische Milizen sei nicht glaubhaft vorgetragen. Die als Belege vorgelegten Kopien seien gefälscht. Das ergebe sich eindeutig aus dem Umstand, dass zwei der Kopien, die vom 3. September 2019 und jene vom 3. September 2022, bis auf die Jahreszahl völlig identisch seien - und zwar nicht nur in Bezug auf die Unterschrift des Unterzeichnenden, die Lage des Stempels, sondern auch hinsichtlich eines handschriftlich ergänzten Vermerks. Es sei ausgeschlossen, dass zwei Schreiben, die im Abstand von drei Jahren gefertigt worden sein sollen, derart exakt übereinstimmen. Zudem sei der Inhalt der Vorwürfe in den Schreiben unverständlich und mit dem vorgetragenen Ausreisearchiv nicht in Übereinstimmung zu bringen. So werde dem Kläger darin vorgeworfen, es sei „in jüngster Zeit“ aufgefallen, dass einige Nasibi-Mitglieder - womit nach Darstellung des Dolmetschers Sunniten gemeint seien - zum Fluchen und zu Beschimpfungen gegen einen Ayatollah neigen würden. Der Kläger habe sich jedoch nach eigenem Bekunden seit 2014 nicht mehr in dieser Gegend aufgehalten; er könne demnach unmöglich durch ein derartiges Verhalten aufgefallen sein. Auch das Schreiben vom 5. Februar 2017, eine Warnung an den Kläger, entweder Lösegeld zu bezahlen, um im Bezirk Ni.... bleiben zu dürfen, oder den Bezirk zu verlassen, mache angesichts des Wegzugs 2014 keinen Sinn. Einer Anfrage an das Auswärtige Amt zur Klärung der Authentizität der Schreiben erübrigte sich. Schließlich habe der Kläger auf Nachfrage erklärt, dass ein solches Schreiben nur gegen ihn gerichtet gewesen sei. Es habe jedoch keinen Sinn, den Vater als Oberhaupt der Familie und Inhaber der Immobilien außen vor zu lassen. Die Erklärung des Klägers hierzu, dass die Milizen sich nur gegen die jungen Männer gerichtet hätten, würde im Ergebnis bedeuten, dass Sunniten älteren Alters hätten bleiben dürfen. Das sei logisch nicht nachvollziehbar.
- 8 Es finde auch weder im kurdischen Autonomiegebiet, noch in den umstrittenen Gebieten eine allgemeine Verfolgung von Sunniten statt. Diese stellten dort einen Großteil der Bevölkerung. Strafrechtlich verfolgt würden nach den Erkenntnissen des Gerichts solche Sunniten, die den IS vormals unterstützt hatten. Da der Kläger und seine Familie bereits bei der Besetzung von M..... durch den IS das Gebiet verlassen und keinen Kontakt mit dem IS gehabt hätten, sei ein Vorwurf der Zusammenarbeit erkennbar widerlegbar, soweit er erhoben werden würde. Der Kläger beteuere zudem, dass kein Straf-/Ermittlungsverfahren gegen ihn im Irak laufe. Dass sein Name bei einer Einreise seiner Mutter in den Irak ins Gespräch gekommen sei, besage für sich genommen gar nichts. Ausgehend davon drohe dem Kläger in seinem Herkunftsland auch kein ernsthafter Schaden i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylG.
- 9 Seiner Abschiebung in den Irak stünden auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegen. Der Kläger sei jung, gesund und arbeitsfähig und werde seinen Unterhalt aus eigener Kraft erwirtschaften und sichern können.

- 10 2. Der Antrag ist zulässig. Der Kläger hat zwar die Monatsfrist gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylG zur Begründung seines Antrags auf Zulassung der Berufung versäumt, aber ihm ist gemäß § 60 VwGO Wiedereinsetzung in die von ihm versäumte Frist zur Begründung seines Antrags auf Zulassung der Berufung zu gewähren.
- 11 Der Kläger hat die Monatsfrist gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylG zur Begründung seines Antrags auf Zulassung der Berufung versäumt. Er hat seinen entsprechenden Antrag für das seiner Prozessbevollmächtigten ausweislich des elektronischen Empfangsbekanntnisses gemäß § 56 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 175 Abs. 1, § 173 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, § 130a ZPO am 4. August 2025 zugestellte Urteil erst am 18. September 2025 und damit nach § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylG i. V. m. § 57 VwGO, § 222 Abs. 1 und 2 ZPO, § 187, § 188 Abs. 2 BGB verspätet beim Verwaltungsgericht eingereicht. Auf den Antrag seiner Prozessbevollmächtigten vom 18. September 2025 hin ist ihm jedoch gemäß § 60 Abs. 1 VwGO Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren, da er ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Frist einzuhalten. Ein Verschulden des anwaltlichen Vertreters ist als eigenes Verschulden des durch diesen vertretenen Beteiligten anzusehen (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO). Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist - wie hier geschehen - bei Versäumung der Frist zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen (§ 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO) und die versäumte Rechtsbehandlung innerhalb der Antragsfrist nachzuholen (§ 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen (§ 60 Abs. 2 Satz 2 VwGO).
- 12 Unverschuldet ist die Fristversäumung eines Anwalts, wenn er unmittelbar vor Fristablauf plötzlich und unvorhergesehen erkrankt und aus diesem Grund einen Schriftsatz nicht mehr rechtzeitig fertigstellen und einreichen kann. Dies setzt neben der Glaubhaftmachung der (Spontan-)Erkrankung als solche auch die Glaubhaftmachung voraus, dass er für solche Fälle ausreichende organisatorische Vorkehrungen getroffen hat, aber im konkreten Fall weder einen Vertreter einschalten noch Fristverlängerung beantragen konnte (BayVGh, Urt. v. 7. Mai 2024 - 11 B 23.1992 -, juris Rn. 23 m. w. N.; BGH, Beschl. v. 16. April 2019 - VI ZB 44/18 -, juris Rn. 11 m. w. N., Beschl. v. 19. Februar 2019 - VI ZB 43/18 -, juris Rn. 10 m. w. N., und Beschl. v. 7. August 2013 - XII ZB 533/10 -, juris Rn. 10 m. w. N.; Greger, in: Zöller, ZPO, 36. Aufl. 10/2025, § 233 Rn. 23.25 m. w. N.). Es muss eine Erkrankung von einiger Schwere vorliegen, die über eine bloße Unpässlichkeit hinausgeht ( vgl. Kluckert/Vogt, in: Sodan/Zieckow, VwGO, 6. Aufl. 2025, § 60 Rn. 76 m. w. N.), was grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen ist (BayVGh, a. a. O. m. w. N.; Bier/Steinbeiß-Winkelmann, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: 48. EL Juli 2025, § 60 VwGO Rn. 63).

- 13 Ausgehend von diesen Grundsätzen hat es die Prozessbevollmächtigte nicht schuldhaft versäumt, den Antrag auf Zulassung der Berufung fristgerecht beim Verwaltungsgericht einzureichen. Sie hat durch Vorlage eines ärztlichen Attests zur Überzeugung des Senats glaubhaft gemacht, dass sie am 4. September 2025, dem Tag des Fristablaufs, unvorhergesehen an einer akuten Gallenkolik erkrankt war, die mit akut einsetzenden, massiven Oberbauchschmerzen, begleitet von Übelkeit, Kreislaufinstabilität und Synkope einherging. Deren medikamentöse Behandlung führte dazu, dass sie weder fahrtüchtig noch transportfähig war, und dazu, dass das Bewusstsein und die Reaktionsfähigkeit deutlich eingeschränkt wurde. Ärztlicherseits wurde ihr bescheinigt, dass sie nicht arbeitsfähig, nicht fahrtüchtig und prozesshandlungsunfähig war.
- 14 Damit hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers glaubhaft gemacht, dass es ihr am 4. September 2025 nicht möglich war, den Antrag auf Zulassung der Berufung selbst fertigzustellen und an das Gericht zu übersenden. Auch hat sie zur Überzeugung des Senats noch ausreichend dargetan, dass ihr aufgrund der Akutheit des Krankheitsereignisses die Organisation einer Vertretung, welche die gebotene Prozesshandlung für sie hätte vornehmen können, unmöglich war. Dabei verkennt der Senat nicht, dass sich ihr Vorbringen zur Begründung ihres Wiedereinsatzantrags nicht dazu verhält, ob sie grundsätzlich organisatorische Vorkehrungen für den Fall eines akuten Krankheitsereignisses getroffen hatte. Dabei ist sie als Einzelanwältin verpflichtet, ihr zumutbare Maßnahmen, zum Beispiel eine Absprache mit einem vertretungsbereiten Kollegen, zu ergreifen, die sicherstellen, dass bei einem unerwarteten Ausfall etwa infolge Erkrankung oder Unfalls unaufschiebbare Prozesshandlungen vorgenommen werden können (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. August 2008 - 6 B 22/08 -, juris Rn. 15 m. w. N.; BayVGH, Beschl. v. 3. Mai 2022 - 24 CS 22.884 -, juris Rn. 9 m. w. N.). Selbst wenn die Prozessbevollmächtigte des Klägers ein derartiges Organisationsverschulden treffen sollte, ist dieses vorliegend aber nicht für die Fristversäumung ursächlich geworden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. November 2007 - 3 B 60/07 -, juris Rn. 10 m. w. N., und Beschl. v. 29. Januar 2015 - 9 BN 2/14 -, juris Rn. 7; BGH, Beschl. v. 18. September 2008 - V ZB 32/08 -, juris Rn. 12; Kluckert/Vogt, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Aufl. 2025, § 60 Rn. 101 m. w. N.). Denn aufgrund der Angaben in der ärztlichen Bescheinigung ist der Senat davon überzeugt, dass es der Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht möglich gewesen wäre, sachgerecht einen Vertreter zu beauftragen. Denn dazu hätte sie nicht nur telefonieren, sondern den vertretungsbereiten Kollegen auch über Einzelheiten des Falls informieren müssen, um diesen überhaupt in die Lage zu versetzen, den Antrag auf Zulassung der Berufung, für den kein bloßer Fristverlängerungsantrag in Betracht kam, sachgerecht zu formulieren. Angesichts ihres Gesundheitszustandes ist der Senat davon überzeugt, dass sie zu solch klaren und strukturierten Gedanken vorübergehend nicht in der Lage war. Auch kann es ihr, zumal ihr krankheitsbedingter Ausfall nicht absehbar war, nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie mit der Fertigstellung

des Antrags auf Zulassung der Berufung bis zum letzten Tag der Frist gewartet hat, denn gesetzliche Fristen dürfen ausgeschöpft werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. Januar 2015 a. a. O. Rn. 2 f.; Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 60 Rn. 17).

- 15 3. Das Vorbringen des Klägers zeigt keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG auf.
- 16 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 6. November 2024 - 3 A 455/24 -, juris Rn. 39, st. Rspr.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, a. a. O. § 124a Rn. 211 ff.).
- 17 Ein auf die grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenfrage gestützter Zulassungsantrag genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, wenn in ihm lediglich die Behauptung aufgestellt wird, die für die Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse stellten sich anders dar als vom Verwaltungsgericht angenommen. Es ist vielmehr im Einzelnen darzulegen, welche Anhaltspunkte für eine andere Tatsacheneinschätzung bestehen. Der Kläger muss die Gründe, aus denen seiner Ansicht nach die Berufung zuzulassen ist, dartun und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erläutern. Hierzu genügt es nicht, bloße Zweifel an den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Gegebenheiten im Herkunftsland des Ausländers zu äußern oder schlicht gegenteilige Behauptungen aufzustellen. Vielmehr ist es erforderlich, durch die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, a. a. O. juris Rn. 40).
- 18 Grundsätzliche Bedeutung sollen nach Auffassung des Klägers die folgenden Fragen haben:  
 „1. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Gruppenverfolgung turkmenischer Sunniten durch schiitische Milizen im Irak anzunehmen (§ 3 AsylG)?“

2. In welchem Umfang genügt die ‚beachtliche Wahrscheinlichkeit‘ im Sinne der ständigen Rechtsprechung des BVerwG (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.11.1991 - 9 C 118/90 -) für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft?

3. Welche Anforderungen bestehen an die Beweiswürdigung von Dokumenten im Asylverfahren, wenn deren Echtheit substantiiert behauptet wird, und darf ein Gericht ohne sachverständige Prüfung eine Fälschung annehmen?

4. Welche Reichweite hat die Pflicht zur Amtsaufklärung nach § 86 Abs. 1 VwGO im Hinblick auf die Ermittlung der Gefährdungslage für Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten im Irak?“

- 19 Zur Begründung führt der Kläger an, dass er und seine Familie im Irak massiven Bedrohungen durch schiitische Milizen, insbesondere die Hashd al-Shaabi, ausgesetzt gewesen seien. Ihm sei eine Nähe zum sog. Islamischen Staat (IS) unterstellt worden. Sein Vater sei aufgrund eines Grundstückskonflikts und wegen seiner sunnitisch-turkmenischen Herkunft ins Visier der Milizen geraten. Die Familie sei bedroht worden. Es sei zu gewaltsamen Übergriffen gekommen. Der Kläger selbst habe mehrfach Drohungen erhalten und sei unmittelbar gefährdet worden. Er habe die Bedrohungslage vor dem Bundesamt detailliert geschildert, mehrere Schriftstücke vorgelegt und ausgeführt, dass er im Fall einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut Opfer von Repressalien durch die Milizen werden würde. Das Gericht habe eine spezifische Gefahr für den Kläger verneint, obwohl er Angehöriger einer Minderheit sei, die systematisch durch Milizen wie Hashd al-Shaabi bedroht werde. Die erste Frage sei ist höchstrichterlich ungeklärt und von grundsätzlicher Bedeutung.
- 20 Das Gericht habe den Wahrscheinlichkeitsmaßstab fehlerhaft angewandt, indem es eine Bedrohung nur bei nahezu mathematischer Sicherheit angenommen habe. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reiche bereits die „beachtliche Wahrscheinlichkeit“ aus, die im Wege einer wertenden Gesamtschau aller Umstände zu prüfen sei. Die Auslegung dieses Maßstabs sei von grundsätzlicher Bedeutung. Das Gericht habe die vom Kläger vorgelegten Schriftstücke pauschal als „gefälscht“ eingestuft, ohne ein Gutachten einzuholen. Die Frage, welche Anforderungen an die Beweiswürdigung von Dokumenten im Asylverfahren zu stellen seien, wenn deren Echtheit substantiiert behauptet werde, sei ebenfalls von grundsätzlicher Bedeutung. Das Gericht habe die vom Kläger vorgelegten Dokumente ohne weitere Ermittlungen als „gefälscht“ bewertet. Damit sei der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 108 Abs. 1 VwGO) verletzt worden, da wesentliche Aufklärungsschritte unterblieben seien.
- 21 Damit ist die grundsätzliche Bedeutung der angeführten Fragen nicht dargetan.
- 22 3.1 In Bezug auf die Erste von ihm aufgeworfene Frage entspricht sein Vorbringen nicht den dargestellten Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG.

- 23 Das Gericht hat unter Auswertung der von ihm herangezogenen und ordnungsgemäß in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel festgestellt, dass im Irak keine allgemeine Verfolgung von Sunniten stattfindet. Der Kläger hat mit seinem Zulassungsantrag keine Erkenntnisquellen aufgeführt, die zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür bieten könnten, dass diese Einschätzung unzutreffend sein könnte. Soweit das Gericht eine Verfolgungswahrscheinlichkeit von Sunniten, die den IS vormals unterstützt haben, angenommen hat, ist es, ohne dass dem der Kläger in seinem Zulassungsantrag entgegengetreten wäre, davon ausgegangen, dass das auf den Kläger nicht zutrifft.
- 24 3.2. Hinsichtlich der zweiten vom Kläger aufgeworfenen Frage fehlt es an der notwendigen Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Mit seinem Vorbringen macht der Kläger vielmehr die unzutreffende Anwendung des von ihm unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dargestellten Wahrscheinlichkeitsmaßstabs durch das Gericht geltend. Damit legt er aber nicht die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage dar, sondern macht in der Sache ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der von ihm angegriffenen Entscheidung geltend, für die § 78 Abs. 3 AsylG jedoch nicht die Zulassung der Berufung eröffnet.
- 25 3.3. Auch in Bezug auf die dritte Frage legt der Kläger nicht deren Klärungsbedürftigkeit dar, sondern behauptet diese nur. Seinem Vorbringen ist nicht zu entnehmen, dass die an die Beweiswürdigung in Asylverfahren zu stellenden Anforderungen ungeklärt wären. Vielmehr ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Senats geklärt, dass es ausschließlich Sache des Tatrichters ist, sich selbst die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO notwendige Überzeugungsgewissheit von der Wahrheit des Parteivortrags zu verschaffen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. Februar 2005 - 1 B 10.05 -, juris Rn. 2; SächsOVG, Beschl. v. 21. März 2019 - 3 A 56/19.A -, juris Rn. 9). Das schließt auch die Bewertung von vorgelegten Dokumenten ein. Ebenso ist in der Rechtsprechung geklärt, wann das Gericht ausgehend von § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO zur weiteren Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen verpflichtet ist, nämlich nur dann, wenn sich die weitere Aufklärung dem Gericht aufdrängen musste (BVerwG, Beschl. v. 25. August 2015 - 1 B 40/15 -, juris Rn. 16 m. w. N.; SächsOVG, a. a. O. Rn. 23; Schenke, in: Kopp/ders., VwGO, 31. Aufl. 2025, § 86 Rn. 5 m. w. N.). Einen über diese Grundsätze hinausgehenden Klärungsbedarf hat der Kläger nicht aufgezeigt. Ob das Gericht diese Maßstäbe vorliegend beachtet hat, was der Kläger mit seinem Vorbringen wohl in Zweifel zieht, kann nicht zum Gegenstand einer Grundsatzrüge nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG erhoben werden.
- 26 3.4 Auch in Bezug auf die vierte Frage ist deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan. Dem Vorbringen ist bereits nicht zu entnehmen, welche Unklarheiten bezüglich der Reichweite der

Amtsaufklärungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO bestehen sollen. Soweit damit die gegen den Vater des Klägers gerichteten Drohungen angesprochen worden sein sollen, wird damit kein grundsätzlicher Klärungsbedarf aufgezeigt, sondern der Sache nach der in § 78 Abs. 3 AsylG nicht vorgesehene Zulassungsgrund des Bestehens ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geltend gemacht.

- 27 4. Der Kläger zeigt mit seinem Zulassungsvorbringen auch keinen Verfahrensfehler i. S. d. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG auf.
- 28 Hierzu trägt er vor, dass das Gericht gegen seine Amtsermittlungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) verstoßen habe. Es seien keine weiteren Ermittlungen zur Echtheit der Schriftstücke durchgeführt und keine ergänzenden Auskünfte zur Verfolgungssituation turkmenischer Familien eingeholt worden, obwohl er substantiiert vorgetragen habe.
- 29 Dieses Vorbringen führt nicht zur Zulassung der Berufung. Der Kläger macht einen Verfahrensverstoß geltend, der nicht unter die in § 138 VwGO aufgeführten Verfahrensmängel fällt. Insbesondere liegt in einem solchen Verstoß nicht automatisch auch eine Versagung des rechtlichen Gehörs. Aufklärungspflichten, die über das Recht des Beteiligten hinausgehen, sich zu dem in der gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern, sind daher grundsätzlich nicht Gegenstand der Schutzwirkung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 25. November 2024 - 3 A 260/24.A -, juris Rn. 10 m. w. N.).
- 30 Soweit das Gericht die auf die Feststellung der Authentizität der Schriftstücke bezogenen Beweisanträge des Klägers abgelehnt hat, macht er mit seinem Zulassungsvorbringen nicht geltend, dass dies prozessordnungswidrig erfolgte und deswegen ein Gehörsverstoß vorgelegen hat (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 25. März 2020 - 2 BvR 113/20 -, juris Rn. 45, und v. 20. Dezember 2018 - 1 BvR 1155/18 -, juris Rn. 11; BVerwG, Beschl. v. 21. Januar 2020 - 1 B 65.19 -, juris Rn. 17; SächsOVG, Beschl. v. 14. April 2021 - 6 A 303/18.A -, juris Rn. 11; Beschl. v. 3. März 2025 - 3 A 98/25.A -, juris Rn. 19 m. w. N.; Beschl. v. 4. 2. Oktober 2025 - 3 A 490/25.A -, juris Rn. 22).
- 31 5. Soweit der Kläger unter Verweis auf § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geltend macht, geht sein Vorbringen fehl, weil in § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geregelt ist und das Asylgesetz auch an keiner anderen Stelle die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vorsieht.

- 32 Daher ist Folgendes Vorbringen unbeachtlich: Das Gericht habe einerseits festgestellt, dass der Vater in der Familie des Klägers eine zentrale Rolle einnehme, aber andererseits gefolgert, dass die gegen den Vater gerichteten Drohungen nicht auf den Kläger übertragbar seien. Diese Widersprüchlichkeit begründe ernstliche Zweifel an der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung. Das Gericht habe außerdem die konkrete Gefahr für den Kläger damit relativiert, dass er jung und arbeitsfähig sei und sich daher im Irak eine Existenz aufbauen könne. Damit verkenne es, dass gerade junge Männer in der Wahrnehmung von Milizen verdächtigt würden, IS-nah zu sein, und damit in besonderer Weise bedroht seien.
- 33 Schließlich hat der Kläger mit diesem Vorbringen auch nicht sinngemäß einen in § 78 Abs. 3 AsylG vorgesehenen Zulassungsgrund dargelegt. Insbesondere hat er mit seiner Rüge einer fehlerhaften Beweiswürdigung keine Gehörsverletzung dargelegt. Denn seinen Vorbringen ist nicht zu entnehmen, dass das Gericht die Grenzen der Freiheit der richterlichen Überzeugungsbildung überschritten, also seiner Sachverhalts- und Beweiswürdigung nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrunde gelegt, sondern nach seiner Rechtsauffassung entscheidungserheblichen Akteninhalt übergangen oder aktenwidrige Tatsachen angenommen hat oder von ihm gezogene Schlussfolgerungen gegen die Denkgesetze verstoßen oder sonst von objektiver Willkür geprägt sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. Februar 2022 - 3 A 154/20.A -, juris Rn. 38 m. w. N.).
- 34 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.
- 35 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

v. Welck

Kober

Nagel